


**GRUNDVERKEHR LAND SALZBURG**

Die Zustimmung zu diesem Rechtsgeschäft ist zu versagen, wenn ein österreichischer Staatsbürger oder eine inländische juristische Person oder Personengesellschaft bereit und imstande ist, das Recht zu den gleichen Bedingungen wie im vorliegenden Rechtsgeschäft zu erwerben und der vom inländischen Interessenten beabsichtigten Verwendung vom Standpunkt der öffentlichen Interessen staatspolitischer, volks- oder regionalwirtschaftlicher, sozialpolitischer oder kultureller Art zumindest die gleiche Bedeutung zukommt. Diese Bereitschaft ist in annahmefähiger Form dem Veräußerer gegenüber zu bekunden und der Salzburger Landesregierung als Grundverkehrsbehörde mit dem Nachweis der Zahlungsfähigkeit zur Kenntnis zu bringen. Sie hat gegenüber dem Veräußerer bis zum Ablauf einer einmonatigen Frist nach Erlassung der versagenden Entscheidung die Wirkung eines verbindlichen Angebotes.

Zur Ermöglichung der Ausübung dieses Inländerrechtes kann jedermann beim Rechtsdienst im Referat 4/01 Allgemeine Rechtsangelegenheiten der Abteilung 4, Lebensgrundlagen und Energie, Fanny v. Lehnertstrasse 1, Tel. 0662/8042 DW 3859, in die Unterlagen über das Rechtsgeschäft Einsicht nehmen.

20401-13012/270/6-2013

**Veräußerer:** Neil Michael Broadway, 12 Ashby Road HP4 3 SO Berkhamsted;

**Vertragsgegenstand:** 187/54384-stel Anteile der Liegenschaft EZ 697, Grundbuch 56107 St. Gilgen, Wohnung 102, Kaufpreis € 65.500,-;

20401-13012/271/4-2013

**Veräußerin:** Elke Bosch, D-91220 Schnaittach, Schlesienstraße 18;

**Vertragsgegenstand:** 560/22945 Anteile der Liegenschaft EZ 581, Grundbuch 57310 Kaprun, Wohnung W 32, Kaufpreis € 120.000,-;

**KUNDMACHUNGEN**

AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG  
 Abteilung 9

Zahl: 209-TA/8/155-2013

**VERORDNUNG**
**des Landeshauptmannes von Salzburg vom 21. August 2013  
 über verbindliche Tarife für das Taxigewerbe für  
 die Gemeinde Saalbach-Hinterglemm**

Auf Grund des § 14 Abs 1 des Gelegenheitsverkehrs-Gesetzes 1996, BGBl Nr 112/1996 idGF, wird verordnet:

**1. Abschnitt  
 Geltungsbereich  
 § 1**

(1) Diese Verordnung gilt für Gewerbetreibende, die zur Ausübung des Taxigewerbes mit einem Standort in der Gemeinde Saalbach-Hinterglemm berechtigt sind.

(2) Diese Verordnung gilt nicht für Fahrten die aus öffentlichen Geldern finanziert werden, Botenfahrten und Krankentransporte, die auf Grund einer ärztlichen Transportanweisung durchgeführt werden, wenn dafür mit dem den Fahrpreis übernehmenden Sozialversicherungsträger Pauschalentgelte vereinbart sind.

**2. Abschnitt  
 Fahrpreise für Fahrten in der Gemeinde  
 Saalbach-Hinterglemm  
 Tarife  
 § 2**

(1) Für Taxifahrten innerhalb der Gemeinde Saalbach-Hinterglemm sind folgende Tarife in Rechnung zu stellen:

1. Als Grundtaxe
    - an Werktagen von 6.00 bis 21.00 Uhr € 4,10
    - in der Nacht von 21.00 Uhr bis 6.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen ganztags € 4,80.
- In der Grundtaxe ist die erste Wegstrecke von 40,95 m sowie die erste Wartezeit von 22,86 Sekunden enthalten.

2. als Streckentaxe I für die der Anfangsstrecke (Z 1) folgende Wegstrecke je begonnene 40,95 m 0,20 €; ab 500 m gefahrene Strecke gilt Streckentaxe II;

3. als Streckentaxe II je begonnene 95,41 m 0,20 €;

4. als Zeittaxe für Wartezeiten für die der Anfangswartezeit folgende Wartezeit je angefangene 22,86 Sekunden 0,20 €;

5. als Zuschlag 2,50 €.

(2) Ein anderer als der vom Fahrpreisanzeiger angezeigte Fahrpreis zuzüglich allfälliger Zuschläge gemäß § 4 darf nicht verlangt werden. Die Fahrpreisanzeiger müssen dem Abs 1 entsprechend eingestellt sein. Die Umschaltung der Grund- und Streckentaxen hat automatisch zu erfolgen.

### Besondere Tarifbestimmungen

#### § 3

(1) Die Grundtaxen und die Streckentaxen gelten für die Fahrt ab der Aufnahmestelle.

(2) Die Zeittaxe darf bei Betriebs- und Wagenstörungen nicht angewendet werden; der Zeitantrieb des Fahrpreisanzeigers (§ 33 der Salzburger Taxi-, Mietwagen und Gästewagenbetriebsordnung, LGBl Nr 56/94 idGF) ist in diesen Fällen abzuschalten.

(3) Im Fall des Versagens des Fahrpreisanzeigers während der Fahrt ist für die Fahrt das Dreifache der Zeittaxe einzuheben. Der Fahrgast darf nicht zum Aussteigen verhalten werden. Ein neuer Fahrgast darf bei schadhaftem Fahrpreisanzeiger nicht mehr aufgenommen werden.

(4) Für die Behebung von Wagenverunreinigungen, die geringeren Aufwand verursachen dürfen € 21,- eingehoben werden, für die Behebung von Wagenverunreinigungen, die größeren Aufwand verursachen € 42,-

### Zuschläge

#### § 4

(1) Zuschläge dürfen nur eingehoben werden:

1. für die Montage von Ketten **3 Zuschläge**
2. für die Beförderung von mehr als 4 Personen **1 Zuschlag pro Person**
3. für Bergfahrten, und zwar

Achrainweg .....	1 Zuschlag
Altachweg .....	1 Zuschlag
Asteralm .....	6 Zuschläge
Astergasse .....	1 Zuschlag
Bärenbachweg .....	1 Zuschlag
Bergerhochalm .....	4 Zuschläge
Bergerkreuzweg .....	1 Zuschlag
Breitfussalm .....	5 Zuschläge
Buchegg .....	3 Zuschläge
Dr. Karl Rennerweg .....	1 Zuschlag
Eberhartweg ab Bäckstätt .....	1 Zuschlag
Eibingweg .....	1 Zuschlag
Ellmaualm .....	3 Zuschläge
Exenbachgraben .....	1 Zuschlag
Förstereck Haus Martha .....	1 Zuschlag
Forsthofalm .....	3 Zuschläge
Gadenstätterweg .....	1 Zuschlag
Gerstreitalm .....	3 Zuschläge
Glemmt. Bau Br. Waldheim .....	1 Zuschlag
Hackelbergalm .....	6 Zuschläge
Hechenbergbauer .....	2 Zuschläge
Hecherhütte .....	6 Zuschläge
Hecherhüttenweg .....	1 Zuschlag
Hinterbichl/Ederbauer .....	1 Zuschlag
Hinterbrantweg .....	1 Zuschlag
Hinterhagweg .....	1 Zuschlag
Hinterlengauerweg/Kirche .....	1 Zuschlag
Hintermaisalm .....	4 Zuschläge
Hintermaisweg/Perfeld/Traunblick .....	1 Zuschlag
Hinterstrererweg .....	1 Zuschlag

Hochwartalm .....	4 Zuschläge
Huberalm .....	6 Zuschläge
Jagahäusl/Schattberg .....	3 Zuschläge
Jahnhütte .....	4 Zuschläge
Jausernalm .....	1 Zuschlag
Kohlmalsliftstrasse .....	1 Zuschlag
Kollingweg .....	1 Zuschlag
Kreuzlehenweg/Viehofen .....	1 Zuschlag
Landal oben .....	1 Zuschlag
Lehenberghütte .....	4 Zuschläge
Limbergalm .....	5 Zuschläge
Lindlingalm .....	3 Zuschläge
Luftbichl/Stiegernigg .....	1 Zuschlag
Maisalm .....	4 Zuschläge
Maroldenweg .....	1 Zuschlag
Martenweg .....	1 Zuschlag
Mittereggweg .....	1 Zuschlag
Oberreit .....	1 Zuschlag
Ossmannalm .....	5 Zuschläge
Panoramaalm .....	6 Zuschläge
Pfefferalm .....	3 Zuschläge
Rammern Alm .....	2 Zuschläge
Rauchenbachweg .....	1 Zuschlag
Reiteralalm .....	3 Zuschläge
Riegler .....	2 Zuschläge
Rosswaldhütte .....	5 Zuschläge
Rottenbach oben .....	1 Zuschlag
Saalalm .....	5 Zuschläge
Schneider .....	1 Zuschlag
Schönleitenweg/Eggerbauer .....	1 Zuschlag
Seidlalm .....	4 Zuschläge
Seigweg .....	1 Zuschlag
Simalalm .....	5 Zuschläge
Sonnalm .....	6 Zuschläge
Sonnhof .....	4 Zuschläge
Spielberghaus .....	3 Zuschläge
Sportalm .....	3 Zuschläge
Stefflalm .....	1 Zuschlag
Streitbergweg/Viehofen .....	1 Zuschlag
Thurneralm .....	4 Zuschläge
Unterer Ronachweg .....	1 Zuschlag
Vorderlengauweg .....	1 Zuschlag
Vorderronachweg .....	1 Zuschlag
Walleggalm .....	6 Zuschläge
Walleggweg .....	1 Zuschlag
Wallehenweg .....	1 Zuschlag
Wieseralm .....	3 Zuschläge
Wildenkarhütte .....	4 Zuschläge
Wölfweg .....	1 Zuschlag
Zinneggweg .....	1 Zuschlag
Viehofen Bereich .....	4 Zuschläge
Lengau Hochalm Bereich .....	2 Zuschläge

(2) Der Transport von Umzugsgut wie Kleinmöbel, sperrige Güter etc. unterliegt der freien Vereinbarung.

### Berechnung des Fahrpreises bei Einzelvergabe von Sitzplätzen

#### § 5

(1) Bei der Einzelvergabe von Sitzplätzen hat im Fall der gemeinsamen Abfahrt der erstaussteigende Fahrgast den Teil des vom Fahrpreisanzeiger angezeigten Fahrpreises zu zahlen, der mittels Teilung derselben durch die Zahl der beförderten Personen zu berechnen ist. Ein Zurückschalten auf die Grundtaxe hat zu unterbleiben. Der zweitaussteigende Fahrgast hat den vom Erstaussteigenden entrichteten Fahrpreis zuzüglich die durch die noch vorhandene Personenanzahl geteilte Differenz zwischen dem beim Erstaussteigenden und nunmehr Zweitaussteigenden angezeigten Fahrpreis zu zahlen. Für alle weiteren aussteigenden Personen ist der Fahrpreis in der gleichen Weise zu berechnen.

2) Bei Zusteigen eines Fahrgastes darf bei der Endabrechnung diesem ein verhältnismäßiger Anteil an der Grundtaxe sowie an dem sonstigen Fahrpreis für die bisher zurückgelegte Fahrtstrecke nicht verrechnet werden. Beim Aussteigen ist der Fahrpreis nach Abs 1 unter Berücksichtigung der vorstehenden Bestimmungen zu berechnen.

(3) Bei der Fahrpreisberechnung nach Abs 1 und 2 sind Kinder unter fünf Jahren nicht zu berücksichtigen. Zwei Kinder zwischen fünf und zwölf Jahren zählen als eine Person; ein Kind unter zwölf Jahren ist nicht zu berechnen.

(4) Bei Einzelvergabe von Sitzplätzen ist jedes vom Fahrgast gewünschte Ziel anzufahren. Das Befahren einer fixen Strecke sowie die Nötigung der Fahrgäste, nach einem bestimmten Punkt auszusteigen, sind unzulässig.

**3. Abschnitt**  
**Fahrpreise für Fahrten über das Gebiet der Gemeinde**  
**Saalbach-Hinterglemm hinaus**  
§ 6

(1) Der Fahrpreis für Fahrten über die Gemeinde Saalbach-Hinterglemm hinaus unterliegt der freien Vereinbarung. Der Fahrgast ist vor Antritt einer solchen Fahrt auf den Kilometerpreis und die ungefähre Kilometerzahl ausdrücklich aufmerksam zu machen. Eine Beförderungspflicht (§ 27 der Salzburger Taxi-, Mietwagen- und Gästewagen-Betriebsordnung) besteht hierfür nicht.

(2) Der Taxilenker hat dem Fahrgast auf dessen Verlangen eine ordnungsgemäße Quittung über den geleisteten Beförderungspreis auszufolgen, auf der der Name des Unternehmens, alle zur Überprüfung des Beförderungspreises relevanten Daten und das behördliche Kennzeichen des Taxifahrzeuges anzuführen sind. Diese Quittung ist mittels eines im Fahrzeug vorhandenen Druckers zu erstellen.

**4. Abschnitt**  
**Strafbestimmung**  
§ 7

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden als Verwaltungsübertretung gemäß § 15 Abs 1 Z 5, Abs 2 und 3, des Gelegenheitsverkehrs-Gesetzes 1996 bestraft.

**Indexklausel**  
§ 8

Der Landeshauptmann oder die Landeshauptfrau hat, soweit die Beachtung auf die Leistungsfähigkeit der Betriebe und auf die Interessen der Leistungsempfänger nicht anderes erfordert, die festgelegten Tarifsätze zum 1. September jeden zweiten Jahres bzw. dann anzupassen, wenn das arithmetische Mittel aus den von der Bundesanstalt Statistik Austria verlautbarten Verbraucherpreisindex 2005 und die Erhöhung des Brutto KV-Mindestlohnes im Salzburger Landeskollektivvertrag für das Personenbeförderungsgewerbe mit PKW den Wert von 5 Prozent überschreitet. Die Höhe der zweijährlichen Anpassung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der auf zwei Dezimalstellen gerundeten Veränderung

a) des für den Monat April des laufenden Jahres von der Bundesanstalt Statistik Austria verlautbarten Verbraucherpreisindex 2005 oder des an seine Stelle tretenden Index gegenüber dem Index für den Monat April vor zwei Jahren und

b) der prozentuellen Erhöhung des Brutto KV-Mindestlohnes laut Salzburger Landeskollektivvertrag für das Personenbeförderungsgewerbe mit PKW des laufenden Jahres gegenüber dem Stand vor zwei Jahren.

Jede weitere jährliche Anpassung hat auf der Grundlage der Beträge, die sich aus der Anpassung für den Vorzeitraum ungerundet ergeben haben, zu erfolgen. Die sich daraus ergebenden Beträge sind auf den nächsten Centbetrag zu runden. Bei der Rundung sind Beträge ab einschließlich 0,5 Cent aufzurunden und Beträge unter 0,5 Cent abzurunden.

**Inkrafttreten**  
§ 9

(1) Diese Verordnung tritt mit 3. September 2013 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung der Landeshauptfrau von Salzburg vom 24.10.2011, Zahl: 209-TA/8/13-2011, über verbindliche Tarife

für das Taxigewerbe für die Gemeinde Saalbach-Hinterglemm außer Kraft.

Für den Landeshauptmann  
Dr. Christian Stöckl

**AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG**  
**Abteilung 9**

Zahl: 209-TA/8/153-2013

**VERORDNUNG**  
**der Landeshauptmann von Salzburg vom 19. August 2013 über**  
**verbindliche Tarife für das Taxigewerbe in der Stadt Salzburg sowie**  
**den Gemeinden Bergheim und Wals-Siezenheim**

Auf Grund des § 14 Abs 1 des Gelegenheitsverkehrs-Gesetzes 1996, BGBl Nr 112/1996 idGF, wird verordnet:

**1. Abschnitt**  
**Geltungsbereich**  
§ 1

(1) Diese Verordnung gilt für Gewerbetreibende, die zur Ausübung des Taxigewerbes mit einem Standort in der Stadt Salzburg oder den Gemeinden Bergheim oder Wals-Siezenheim berechtigt sind. Ein Standort in einer dieser Gemeinden gilt als Standort in den beiden anderen Gemeinden.

(2) Diese Verordnung gilt nicht für Fahrten die aus öffentlichen Geldern finanziert werden, Botenfahrten und Krankentransporte, die auf Grund einer ärztlichen Transportanweisung durchgeführt werden, wenn dafür mit dem den Fahrpreis übernehmenden Sozialversicherungsträger Pauschalentgelte vereinbart sind.

**2. Abschnitt**  
**Fahrpreise für Fahrten im Gebiet der Stadt Salzburg sowie**  
**den Gemeinden Bergheim und Wals-Siezenheim**  
**Tarife**  
§ 2

(1) Für Taxifahrten innerhalb des Gebietes der Stadt Salzburg und den Gemeinden Bergheim und Wals-Siezenheim sind folgende Tarife in Rechnung zu stellen:

1. Als Grundtaxe
  - an Werktagen von 6.00 bis 21.00 Uhr € 3,20
  - in der Nacht von 21.00 Uhr bis 6.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen ganztags € 4,00.

In der Grundtaxe ist die erste Wegstrecke von 102,88 m bzw. die erste Wartezeit von 30,85 Sekunden oder Teile davon enthalten.

2. als Streckentaxe I für die der Anfangsstrecke (Z 1) folgende Wegstrecke je begonnene 102,88 m 0,20 €; ab 1540 m gefahrene Strecke gilt Streckentaxe II;

3. als Streckentaxe II je begonnene 144,9 m 0,20 €;

4. als Zeittaxe für Wartezeiten je angefangene 30,85 Sekunden 0,20 €;

5. Das Befördern von Gepäck und Tieren wird nicht gesondert berechnet. Der Transport von Umzugsgut wie Kleinmöbel, sperrigen Gütern etc. unterliegt der freien Vereinbarung.

(2) Ein anderer als der vom Fahrpreisanzeiger angezeigte Fahrpreis zusätzlich allfälliger Zuschläge gemäß § 4 darf nicht verlangt werden. Die Fahrpreisanzeiger müssen dem Abs 1 entsprechend eingestellt sein. Die Umschaltung der Grund- und Streckentaxen hat automatisch zu erfolgen.

**Besondere Tarifbestimmungen**  
§ 3

(1) Die Grundtaxen und die Streckentaxen gelten für die Fahrt ab der Aufnahmestelle.

(2) Die Zeittaxe darf bei Betriebs- und Wagenstörungen nicht angewendet werden; der Zeitantrieb des Fahrpreisanzeigers (§ 33 der Salzburger Taxi-, Mietwagen- und Gästewagenbetriebsordnung, LGBl Nr 56/94 idGF) ist in diesen Fällen abzuschalten.

(3) Im Fall des Versagens des Fahrpreisanzeigers während der Fahrt ist für die Fahrt das Dreifache der Zeittaxe einzuheben. Der Fahrgast darf nicht zum Aussteigen verhalten werden. Ein neuer Fahrgast darf bei schadhaftem Fahrpreisanzeiger nicht mehr aufgenommen werden.

(4) Für die Behebung von Wagenverunreinigungen die geringeren Aufwand verursachen, dürfen € 21,- eingehoben werden, für die Behebung von Wagenverunreinigungen, die größeren Aufwand verursachen € 42,-.

#### **Berechnung des Fahrpreises bei Einzelvergabe von Sitzplätzen** § 4

(1) Bei der Einzelvergabe von Sitzplätzen hat im Fall der gemeinsamen Abfahrt der erstaussteigende Fahrgast den Teil des vom Fahrpreisanzeiger angezeigten Fahrpreises zu zahlen, der mittels Teilung derselben durch die Zahl der beförderten Personen zu berechnen ist. Ein Zurückschalten auf die Grundtaxe hat zu unterbleiben. Der zweitaussteigende Fahrgast hat den vom Erstaussteigenden entrichteten Fahrpreis zuzüglich die durch die noch vorhandene Personenzahl geteilte Differenz zwischen dem beim Erstaussteigenden und nunmehr Zweitaussteigenden angezeigten Fahrpreis zu zahlen. Für alle weiteren aussteigenden Personen ist der Fahrpreis in der gleichen Weise zu berechnen.

(2) Bei Zustiegen eines Fahrgastes darf bei der Endabrechnung diesem ein verhältnismäßiger Anteil an der Grundtaxe sowie an dem sonstigen Fahrpreis für die bisher zurückgelegte Fahrtstrecke nicht verrechnet werden. Beim Aussteigen ist der Fahrpreis nach Abs 1 unter Berücksichtigung der vorstehenden Bestimmungen zu berechnen.

(3) Bei der Preisberechnung nach Abs 1 und 2 sind Kinder unter fünf Jahren nicht zu berücksichtigen. Zwei Kinder zwischen fünf und zwölf Jahren zählen als eine Person; ein Kind unter zwölf Jahren ist nicht zu berechnen.

(4) Bei Einzelvergabe von Sitzplätzen ist jedes vom Fahrgast gewünschte Ziel anzufahren. Das Befahren einer fixen Strecke sowie die Nötigung der Fahrgäste, nach einem bestimmten Punkt auszusteigen, sind unzulässig.

### **3. Abschnitt** **Fahrpreise für Fahrten über das Gebiet der Stadt Salzburg sowie den Gemeinden Bergheim und Wals-Siezenheim hinaus** § 5

(1) Bei Fahrten von der Stadt Salzburg, der Gemeinde Bergheim oder der Gemeinde Wals-Siezenheim in die Gemeinden Anif, Anthering, Elixhausen, Elsbethen, Eugendorf, Grödig, Hallwang und Koppl sowie umgekehrt bzw Fahrten in diesen Gemeinden erfolgt die Preisberechnung wie im 2. Abschnitt geregelt.

(2) Der Taxilenker hat dem Fahrgast auf dessen Verlangen eine ordnungsgemäße Quittung über den geleisteten Beförderungspreis auszufolgen, auf der der Name des Unternehmens, alle zur Überprüfung des Beförderungspreises relevanten Daten und das behördliche Kennzeichen des Taxifahrzeuges anzuführen sind. Diese Quittung ist mittels eines im Fahrzeug vorhandenen Druckers zu erstellen.

### **4. Abschnitt** **Strafbestimmung** § 6

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden als Verwaltungsübertretung gemäß § 15 Abs 1 Z 5, Abs 2 und 3, des Gelegenheitsverkehrs-Gesetzes 1996 bestraft.

### **Indexklausel** § 7

Der Landeshauptmann oder die Landeshauptfrau hat, soweit die Be-

dachnahme auf die Leistungsfähigkeit der Betriebe und auf die Interessen der Leistungsempfänger nicht anderes erfordert, die festgelegten Tarifsätze zum 1. September jeden zweiten Jahres bzw. dann anzupassen, wenn das arithmetische Mittel aus den von der Bundesanstalt Statistik Austria verlautbarten Verbraucherpreisindex 2005 und die Erhöhung des Brutto KV-Mindestlohnes im Salzburger Landeskollektivvertrag für das Personenbeförderungsgewerbe mit PKW den Wert von 5 Prozent überschreitet. Die Höhe der zweijährlichen Anpassung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der auf zwei Dezimalstellen gerundeten Veränderung

a) des für den Monat April des laufenden Jahres von der Bundesanstalt Statistik Austria verlautbarten Verbraucherpreisindex 2005 oder des an seine Stelle tretenden Index gegenüber dem Index für den Monat April vor zwei Jahren und

b) der prozentuellen Erhöhung des Brutto KV-Mindestlohnes laut Salzburger Landeskollektivvertrag für das Personenbeförderungsgewerbe mit PKW des laufenden Jahres gegenüber dem Stand vor zwei Jahren.

Jede weitere jährliche Anpassung hat auf der Grundlage der Beträge, die sich aus der Anpassung für den Vorzeitraum ungerundet ergeben haben, zu erfolgen. Die sich daraus ergebenden Beträge sind auf den nächsten Centbetrag zu runden. Bei der Rundung sind Beträge ab einschließlich 0,5 Cent aufzurunden und Beträge unter 0,5 Cent abzurunden.

### **Inkrafttreten** § 9

(1) Diese Verordnung tritt mit 3. September 2013 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landeshauptmannes von Salzburg vom 16. Juli 2012, Zahl: 209-TA/8/81-2012, über verbindliche Tarife für das Taxigewerbe in der Stadt Salzburg sowie in den Gemeinden Bergheim und Wals-Siezenheim außer Kraft.

Für den Landeshauptmann  
Dr. Christian Stöckl

---

## **AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG** **Abteilung 5**

### **Öffentliche Bekanntmachung einer mündlichen Verhandlung**

#### **In der Angelegenheit:**

Ansuchen von Herrn Walter Huber-Braumann, Zaisberg 3, 5201 Seekirchen, gemäß § 37 Abs 3 Z 3 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 um Genehmigung der Errichtung und des Betriebes einer Abfallbehandlungsanlage (Zwischenlagerung und Aufbereitung von Bauschutt, Betonabbruch etc) in der Schottergrube auf Gst. Nr. 906/2, KG 56309 Marschalln,

findet am **Dienstag, dem 15.10.2013 um 9:00 Uhr,**

mit dem Zusammentritt der Verhandlungsteilnehmer eine **mündliche Verhandlung** statt.

**Ort:** Stadtamt der Stadtgemeinde Seekirchen, Stiftsgasse 1, 5201 Seekirchen

**Datum:** 15.10.2013

**Zeit:** 9:00 Uhr

**Stiege/Stock/Zimmer Nr.:** Sitzungszimmer

Beteiligte können persönlich zur mündlichen Verhandlung kommen, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten entsenden oder gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten erscheinen.

Bevollmächtigter kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person, eine Personengesellschaft des Handelsrechts oder eine eingetragene Erwerbsgesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch

eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn es sich bei dem Bevollmächtigten um eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – zB einen Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhänder – handelt oder
- wenn es sich bei den Bevollmächtigten um uns bekannte Familienmitglieder, Haushaltsangehörige, Angestellte oder Funktionäre von Organisationen handelt und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht.

Das **Projekt** ist bis zum Tag vor der Verhandlung zur Einsicht **durch die Parteien** aufgelegt:

**Ort der Einsichtnahme:** Kanzlei der Abteilung 5, Michael-Pacher-Straße 36, 5020 Salzburg

**Datum:** 16.09.2013 – 14.10.2013

**Zeit:** Mo-Fr 8:30 – 12:00

**Stock/Zimmer Nr.:** 3.Stock/Zimmer 3092

Außerdem besteht diese Möglichkeit der Einsichtnahme bei der Stadtgemeinde Seekirchen während der Zeiten für den Parteienverkehr. Ort und Zeit der Einsichtnahme sind an dortiger Stelle zu erfragen.

Sollte zum Zeitpunkt der Akteneinsicht die Anwesenheit des Verhandlungsleiters für erforderlich erachtet werden, so ist dies nur nach vorhergehender Terminvereinbarung möglich.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verhandlung durch persönliche Verständigung der bekannten Beteiligten am Verfahren, durch Anschlag in der Stadtgemeinde Seekirchen und durch Veröffentlichung in der Salzburger Landes-Zeitung kundgemacht wird.

**Als Beteiligter beachten Sie bitte**, dass Sie, wenn Sie **Einwendungen** gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht **spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung** bei der Behörde bekanntgeben **oder während der Verhandlung** vorbringen, **insoweit Ihre Parteistellung verlieren**.

Den **Nachbarn** kommt eine **beschränkte Parteistellung** hinsichtlich der Frage zu, ob die Voraussetzungen für ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren vorliegen.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie **innen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses**, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der **rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Salzburg, 21. August 2013

Für den Landeshauptmann:

Mag. Alexandra Lindner

---

# Salzburg auf Mausklick

Täglich das Neueste aus  
dem Land Salzburg?

Auf der Website des Landes Salzburg [www.salzburg.gv.at](http://www.salzburg.gv.at)  
finden Sie aktuelle Pressemeldungen und Online-Videos,  
aber auch umfassende Informationen aus allen Bereichen  
der Landespolitik und Verwaltung.

Landes-Medienzentrum  
Information, Kommunikation, Marketing  
Tel. (0662) 8042 DW 3181  
Fax (0662) 8042 DW 2161



# Sie wünschen – wir liefern

Hunderte Produkte auf  
[www.salzburg.gv.at/landversand](http://www.salzburg.gv.at/landversand)

Mehr als 1.500 Produkte des Landes (Broschüren, Folder, DVDs, „Salzburg Laden“-Artikel wie Schirm, Rucksack etc.) können auf der Webshop-Plattform „LandVersand“ per Mausclick rasch und unkompliziert bestellt und zumeist auch gleich heruntergeladen werden. Mehr als 90 Prozent aller Produkte sind – ebenso wie der Versand – kostenlos. Kostenpflichtige Angebote können bequem über einen Warenkorb bestellt und per Rechnung oder gleich online bezahlt werden.

Landes-Medienzentrum  
Information, Kommunikation,  
Marketing  
Tel. (0662) 8042 DW 2026  
Fax (0662) 8042 DW 3170



Werben auf Salzburgs  
bester Adresse

# SALZBURG.AT

## Ideal für:

- Tourismus & Freizeitwirtschaft
- KfZ-Handel & Transportunternehmen
- Banken & Versicherungen
- Immobilienmakler & Bauträger
- Industrie & Gewerbe

**ab € 300,-  
pro Jahr**

## Preise und Info unter:

[www.salzburg.at/werben.html](http://www.salzburg.at/werben.html),  
per E-Mail [office@webworks.at](mailto:office@webworks.at)  
oder per Telefon  
0662/45 06 27 (WEBWORKS)



linea3.com

P.b.b.  
Erscheinungsort Salzburg  
Verlagspostamt 5020 Salzburg  
GZ 02Z030573 M

*Verleger:* Land Salzburg, vertreten durch das Landes-Medienzentrum • *Herausgeber:* prov. Leiterin Chefredakteurin Mag.<sup>a</sup> Karin Gföllner, Landes-Medienzentrum • *Leitung des amtlichen Teils (vierzehntäglich):* Anna Esl • Alle Chiemseehof, 5010 Salzburg, Telefon 0662/8042-2048 • *E-Mail:* [landesmedienzentrum@salzburg.gv.at](mailto:landesmedienzentrum@salzburg.gv.at) • *Bezugsgebühren* 25,43 € jährlich • *Gestaltung:* Grafik des Landes Salzburg • *Druck:* Hausdruckerei des Landes Salzburg